

Ordnung der Dienstkonferenz für die Dekaninnen und Dekane der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Vom 25. Juni 2002

(ABl. 2002 S. 358), zuletzt geändert am 15. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 59)

Gemäß Artikel 48 Abs. 2 n Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung die folgende Verwaltungsverordnung:

§ 1

Rechtscharakter

- (1) Die Konferenz der Dekaninnen und Dekane dient dem Austausch von Erfahrungen, der gegenseitigen Beratung, Vorbereitung von Entscheidungen der Kirchenleitung und der Information über Entwicklungen von gesamtkirchlicher Bedeutung.
- (2) 1Die Konferenz berät die Kirchenleitung in wichtigen Fragen, die die Dekanate sowie die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane betreffen. 2Sie kann dazu Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben, über deren Verwendung die Kirchenleitung die Konferenz informiert.
- (3) 1Zu den in Abs. 2 genannten wichtigen Fragen kann der Vorstand der Konferenz der Kirchenleitung Vorlagen zuleiten. 2Er kann auch zu diesen Fragen von der Kirchenleitung gehört werden.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Konferenz berät die Kirchenleitung im Sinne des § 1 Absatz 2, insbesondere zu folgenden Themen:
- a) Lage der Gesamtkirche und ihre Entwicklungsperspektiven,
 - b) Lage der Kirche in der Region und ihre Entwicklung,
 - c) Verantwortung für die auftragsgemäße, angemessene sowie die Einheit der EKHN förderliche Leistungsfähigkeit der Dekanate,
 - d) Aufgaben der Dekaninnen und Dekane,
 - e) Gesamtkirchliche Gesetzgebung und andere grundsätzliche Regelungen, die das Handeln der Dekanate und der Dekaninnen und Dekane betreffen.
- (2) Die Konferenz entwickelt Initiativen und Vorschläge gegenüber der Kirchenleitung, soweit sie die Aufgabenverantwortung der Dekaninnen und Dekane als Beauftragte der Kirchenleitung betreffen.

§ 3

Mitglieder, Gäste

- (1) 1Die Dekaninnen und Dekane sind Mitglieder der Konferenz. 2Im Verhinderungsfalle nehmen ihre Vertreterinnen oder Vertreter an der Konferenz teil.
- (2) 1Gesamtkirchliche Mitglieder sind: die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident, die stellvertretende Kirchenpräsidentin oder der stellvertretende Kirchenpräsident, die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung und die Pröpstinnen und Pröpste. 2Die Unterstützung der Kirchenleitung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse durch die Kirchenverwaltung bleibt unberührt.
- (3) Die Konferenz kann Gäste einladen.

§ 4

Vorstand der Konferenz

- (1) 1Die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag aus den Propsteibereichen je ein Vorstandsmitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für jeden Propsteibereich. 2Aus den Vorstandsmitgliedern werden ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende gewählt. 3Sie können wiedergewählt werden.
- (2) 1Zwischen den Sitzungen nimmt der Vorstand die Aufgaben der Konferenz wahr. 2Er ist Ansprechpartner der Kirchenleitung.

§ 5

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Konferenz

- (1) 1Die Kirchenleitung beruft die Konferenz im Einvernehmen mit dem Vorstand in der Regel zweimal jährlich zu einer Sitzung ein. 2Sie legen die Tagesordnung, den Sitzungsort und den Sitzungstermin fest. 3Die Tagesordnung wird zuvor mit dem Vorstand erarbeitet.
- (2) Die Leitung der Sitzungen wird gemeinsam von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach vorheriger Absprache wahrgenommen.
- (3) 1Über die Sitzungen der Konferenz führt eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung Protokoll. 2Die Protokolle sind von dem oder der Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern der Konferenz zuzuleiten.

§ 6

Stunde der Dekaninnen und Dekane

- (1) ¹Im Rahmen der Konferenz findet eine geschlossene Sitzung der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 statt (Stunde der Dekaninnen und Dekane) statt. ²Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Vorstand gemäß § 4 wird in der geschlossenen Sitzung gewählt.
- (3) Bei Abstimmungen ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält.
- (4) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1 zuzuleiten ist.
- (5) Der Vorstand ist für die Ausführung von Beschlüssen verantwortlich, die in der geschlossenen Sitzung gefasst wurden.
- (6) Im Übrigen gelten für die Geschäftsordnung der geschlossenen Sitzung die Regelungen der §§ 11 bis 13 der Dekanatssynodalordnung entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

- ¹Diese Ordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung vom 15. September 1992 (ABl. 1992 S. 213) außer Kraft.

